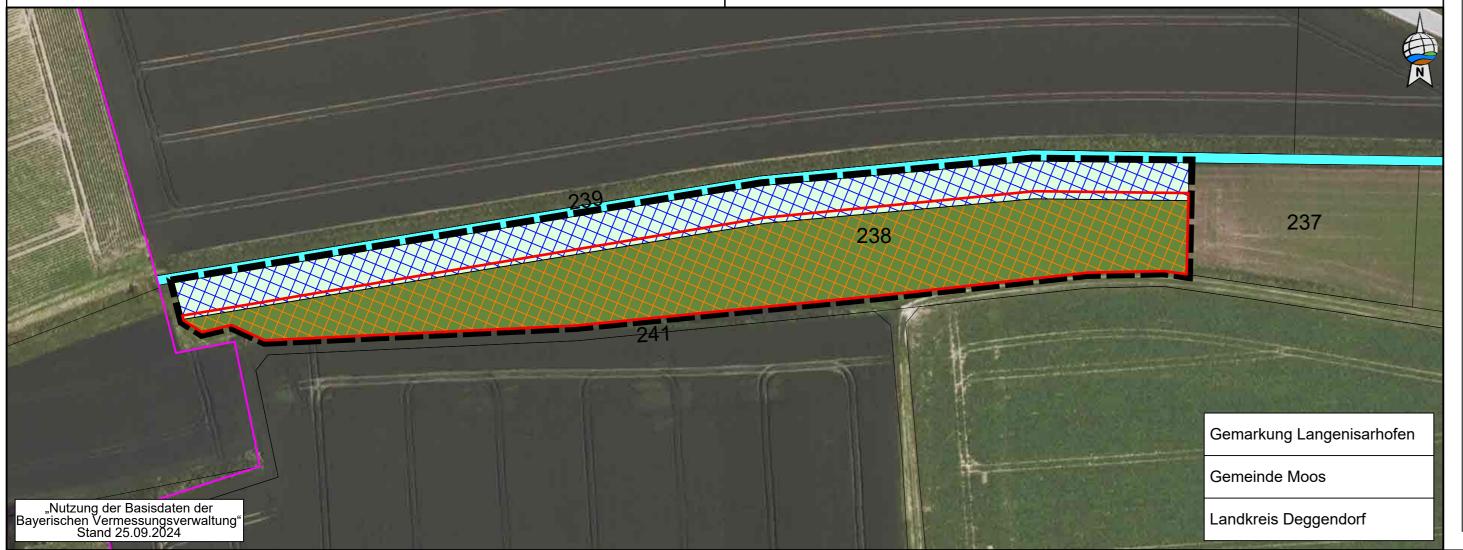
# LEGENDE Bestand: A11 - Intensiv bewirtschafte Äcker ohne oder Gewässerrandstreifen mit stark verarmter Segetalvegetation Sonstige Planzeichen: Dorasgraben (Fläche 7.299 m²) Zielzustand / Maßnahmen: G212 - Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (z. B. Glatt-/ Goldhaferwiesen oder Weiden)(Fläche 4.603 m²) Sonstige Planzeichen: Gewässerrandstreifen Dorasgraben

Abgrenzung für ein Brutrevier der Schafstelze (ca. 0,5 ha)

## **AUSGLEICHSBEDARF**

Der Ausgleichsbedarf wie unten ermittelt, beläuft sich auf insgesamt 37.870 Wertpunkte, diese werden über zwei externe Ausgleichsflächen erbracht. Diese Flächen liegen in der Gemeinde Moos & der Gemeinde Oberpöring.

BEZEICHNUNG (TEIL)FLÄCHE	AUSGANGSZUSTAND						RIFFS- WERE	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHS- BEDARFS		
	Biotop- und Nutzungstyp	Biotop- Code	WP	WP nach Leitfaden	Fläche in m²	GRZ	Planungs- faktor	WP Fläche für Gesamtfläche	Grundete WP-Werte für Gesamtfläche	
1095	A11 Intensiv bewirtschafte Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	15.903	0,60	0,15	16.221	16.221	
1100	A11 Intensiv bewirtschafte Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	12.258	0,60	0,15	12.504	12.504	
1069	A11 Intensiv bewirtschafte Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	2	8.965	0,60	0,15	9.145	9.145	
	Gesamt				37.126			37.869	37.870	



## MASSNAHMEN

Der Teilbereich des Ausgleichs über insgesamt 37.870 WP für den vorhabenbezogenen B-Plan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Niederpöring" wird u.a. durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf der Fl.Nr. 238 in der Gmk. Langenisarhofen, Gde. Moos, erbracht.

Langenisarhofen, Fl.Nr. 238									
Ausgangsz		Zielzus	Aufwertung in Wertpunkte						
Biotop- & Nutzungstyp	Biotop- Code	WP	Fläche in m²	Biotop- und Nutzungstyp	Biotop- Code	WP	Timelag	WP	
A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	4.603	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (z. B. Glatt-/	G212	8	0	27.618	
Gesamt			4.603					27.618	

Entwicklung eines Extensivgrünlandes als naturschutzrechtlicher Ausgleich und als externe CEF-Maßnahmen für die Schafstelze

Bei der Überführung von Ackerflächen in Grünland erfolgt eine Aushagerung durch Anbau von Getreide (vzw. Winterweizen) mit anschließender Abfuhr des organischen Materials. Der Getreideanbau hat soweit witterungsbedingt möglich vor dem 15.3. zu erfolgen. Getreideanbau nach dem 14.03. ist nur zulässig, wenn durch einen Ornithologen festgestellt wird, dass auf der betroffenen Fläche zu Zeiten der Ackerbearbeitung und Getreideansaat keine aktiven Niststätten von Kiebitz, Großen Brachvogel oder Feldlerche vorhanden sind. Etwa 10 Rohbodenstandorte mit einer Größe von etwa 10 m² sind auf den Flächen durch punktuelles Aussetzen bei der Ansaat zu belassen. Einsatz von Düngemitteln, Gülle, Pflanzenschutzmitteln oder mechanische Beikrautbekämpfung sind nicht zulässig. Frühestens nach der Milchreife ist das Getreide abzuernten und einschließlich der bodennah abzuschneidenden Halme abzutransportieren. Nach möglichst vollständiger Abfuhr des organischen Materials hat eine lückige Aussaat durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Flächen sind zweimal pro Jahr zu mähen, um den Biotop- und Nutzungstyp G212 zu erreichen. 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juli, 2. Schnitt im September. Auf den Flächen, welche nicht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich aufgewertet werden, ist eine 1-schürige Mahd ab 01.08. ausreichend. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, ist mit mindestens 10 cm angehobenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen. Das Mähgut ist mindestens einen Tag liegen zu lassen und dann abzutransportieren. Es kann auch geheut werden. Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und Schlegelmulchmähern ist zu unterlassen.

Die CEF-Maßnahmenflächen und die PV- Freiflächenanlage sind mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revierzentren auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen. Sollten im zweiten und/oder dritten und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revierzentren (s.u.) vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. mechanische Neophytenbekämpfung, erneute Mähgutübertragung, zusätzliche Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden. Eine ausreichende Zahl an Revierzentren von Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz ist gegeben wenn die Anzahl der Reviere, innerhalb der Ausgleichsflächen und innerhalb der PV-Freiflächenanlage, jeweils einschließlich des Pufferbereiches (für Feldlerche und Schafstelze ist dies ein 100 Meter breiter Bereich um die Anlagen, für den Kiebitz sind zusätzlich, die Bereiche, in denen 2023 Revierzentren festgestellt wurden zu monitoren und mit zu berücksichtigen) die Anzahl des Vorzustandes erreicht wird. Für den Vorzustand gelten bei den Solarparks die Daten aus der Kartierung des Gutachtens zum Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten aus dem Jahr 2023, bei den Ausgleichsflächen gelten für den Kiebitz die Bestandsdaten aus der Wiesenbrüterkartierung im Jahr 2021, bei Feldlerche- und Schafstelze die Daten aus der Kartierung zum Donauausbau (Durchschnitt aus den Jahren 2010 und 2015). Werden in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr Reviere als im Vorzustand (s.o.) innerhalb der PV-Freiflächenanlage einschließlich des Pufferbereichs, um die Anlage nachzuweisen, so können für die Überzahl an Revieren entsprechende CEF-Maßnahmen entfallen. Bis jeweils 31.12. des Monitoring-Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Ein potenzieller Wegfall der CEF-Maßnahmen sowie eine Reduzierung des Maßnahmenumfangs ist ausdrücklich nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf möglich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Niederpöring" Ausgleichsflächenplan



Gemeinde: Oberpöring

Deggendorf Landkreis:

Regierungsbezirk: Niederbayern

## Vorentwurf

22.10.2024



## Ubersichtsplan 1:25.000

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen

Vermessungsverwaltung.

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

## Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Koordinaten- & Höhensystem:

Lagesystem: ETRS 89 (UTM 32) / Höhensystem: DHHN12 (m ü.NN)

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.



Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX. 09932 9544-77 E-MAIL. info@geoplan-online.de

Projektleitung: Daniel Wagner Projekt: SO Freiflächenphotovoltaikanlage Niederpöring Datei: Ausgleichsflächenplan DaRo

 $H/B = 297 / 780 (0.23m^2)$ 

Allplan 2023

1:1.000

L2405056